

Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Kleve vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 16.12.2015 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Kleve erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2* Gegenstand der Beherbergungssteuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Von der Besteuerung ausgenommen sind Aufwendungen für Übernachtungen in der Jugendherberge und sonstigen Beherbergungsbetrieben, deren Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist, sofern diese im Rahmen einer von der Schulleitung genehmigten und von einer Lehrkraft begleiteten Schülerreise durchgeführt werden.

(4) Aufwendungen für Übernachtungen von Personen bis zum Alter von 27 Jahren, die im Rahmen einer Ausbildung entstehen, unterliegen nicht der Besteuerung.

(5) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausübt.
Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige

* geändert durch Satzung vom 22.05.2024

Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb-oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(3) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb für längstens zwei Monate erhoben.

(4) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW i.V. mit § 43 Satz 2 AO ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Der Steuerentrichtungspflichtige hat als eigenständige Schuld die Abgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7* Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist der Steuerabteilung der Stadt Kleve bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an die Stadt Kleve zu entrichten.

(3) Auf Verlangen der Steuerabteilung der Stadt Kleve sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen der Steuerabteilung der Stadt Kleve in deren Diensträumen vorzulegen.

(4) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Steuerabteilung der Stadt Kleve zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

§ 9 Abweichende Steuerfestsetzung

Die Steuerabteilung der Stadt Kleve kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Steuerbetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten besonders schwierig ist.

§ 10* Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Steuerabteilung der Stadt Kleve die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Steuerabteilung der Stadt Kleve zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 11 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerentrichtungspflichtige gegen einer der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i.V.m. 162 AO geschätzt.

§ 12 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 14 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

(2) Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.01.2016 vertraglich vereinbart worden sind, sind von der Steuer ausgenommen. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages vor dem 01.01.2016 erforderlich. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht. Kommt der Übernachtungsvertrag erst nach Inkrafttreten dieser Satzung zustande, findet die Übergangsregelung keine Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 17.12.2015

Northing
Bürgermeisterin